



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 293

Datum : 15.11.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Gebührenkalkulation 2013
II. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe

Thema:

Überprüfung der Gebühren, Steuern und
Abgaben;
Kurtaxe

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.11.2012

1. Die Gebührenkalkulation gemäß der Anlage I zur Sitzungsvorlage wird festgestellt.
2. Die Kurtaxesätze, für Personen gemäß des Buchstaben a) der neu eingefügten Anlage der Kurtaxesatzung, werden entsprechend der Kurtaxesätze des § 4 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxesatzung (Anlage II) beschlossen.
3. Die Nummern 6 und 7 des § 6 (Befreiung von der Kurtaxe) der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe werden neu eingefügt.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) wird entsprechend der Anlage II erlassen und tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

A) Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 78 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Hierbei soll auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht genommen werden.

Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe dürfen nur in dem Maße kalkuliert werden, dass sie die zur Förderung und Erhaltung des Fremdenverkehrs erforderlichen Ausgaben decken. Über die Höhe der beiden Abgaben hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

B) Definition Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtig nach § 2 der Kurtaxesatzung sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Furtwangen sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. d. § 1 geboten ist. § 1 der Kurtaxesatzung umfasst die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen.

C) Vereinbarung KONUS – Phase III

Ab 01.01.2012 begann die dritte Phase des Projekts Konus. KONUS III ist die Fortsetzung der kostenlosen Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber ab dem Jahr 2012. Die neue Kooperationsvereinbarung trat am 01.01.2012 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 gültig. Die neuen Konditionen hierfür beinhalten:

1. Erhöhung des KONUS-Betrages von 0,31 auf 0,36 Euro pro Übernachtung. Die Erhöhung beruht auf einer Erweiterung der Akzeptanz der Konus-Gästekarte auf die Rheintalstrecke von Baden-Baden nach Karlsruhe sowie auf die Albtalbahn von Ettlingen bis nach Karlsruhe. Von den 0,36 Euro pro Übernachtung gehen zwei Cent an den Karlsruher Verkehrsverbund und ein Cent wird von der STG für Marketingzwecke eingesetzt.
2. Patienten einer Klinik oder eines Heimes können als Gesamtgruppe von einer Einziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung zumindest einen Teil der Patienten zur Anschlussheilbehandlung (AHB) aufnimmt. AHB ist eine qualifizierte medizinisch-therapeutische Rehabilitation von Patienten unmittelbar oder im engen zeitlichen Rahmen nach der akutmedizinischen Krankenhausbehandlung.

Herausnahme der Reha-Klinik „Katharinenhöhe“ aus dem KONUS-Projekt

Die Reha-Klinik „Katharinenhöhe“ fällt unter Nr. 2 der Konditionen der dritten Phase des Konusprojektes und kann von der Einziehung in KONUS ausgenommen werden. Im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik wird die Herausnahme der Klinik aus dem Projekt KONUS ab 01.01.2013 vorgesehen. Dabei kann die Klinik laut der STG als Gesamteinrichtung von KONUS herausgenommen werden, wodurch die Konusabgabe von 0,36 Euro zzgl. MwSt. pro Übernachtung für die Patienten und Begleitpersonen entfällt. Für die Reha-Klinik können dadurch niedrigere Kurtaxesätze in der Satzung geregelt werden.

D) Satzungsbestimmungen im Einzelnen

1. Aufnahme von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen

Die Aufnahme von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen in der örtlichen Kurtaxesatzung liegt, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Abgabenrechts, im Ermessen des Satzungsgebers. Das KAG enthält keine dafür keine gesetzlichen Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände.

a) Ergänzung des § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 Kurtaxesatzung soll neu aufgenommen werden:

(2) Für Personen, die die Vergünstigungen des Projektes „KONUS“ nicht nutzen können (siehe Anlage dieser Satzung) beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag

<i>für jede Person ab 18 Jahre (Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres)</i>	<i>1,70 EUR</i>
<i>für jede Person von 6 bis 17 Jahre (vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)</i>	<i>0,40 EUR</i>
<i>für jede Person i. S. d. § 7 der Kurtaxesatzung</i>	<i>0,80 EUR</i>

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Kurtaxesatzung wird ebenfalls neu eingefügt und bestimmt den Personenkreis gemäß der Nr. 2 der Vereinbarungen des Projektes KONUS – Phase III.

Die Kurtaxesätze, die in § 4 Abs. 2 ausgewiesen sind, wurden durch den Abzug der Konusabgabe (0,36 Euro pro Übernachtung zzgl. MwSt.) von den in der Stadt Furtwangen gültigen Kurtaxesätzen gemäß § 4 Abs. 1 Kurtaxesatzung ermittelt. Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Ergebnisse zur Vereinfachung auf 1,70 Euro bzw. 0,40 Euro abzurunden.

Die Ermittlung des Kurtaxesatzes von 0,80 Euro/Übernachtung für Personen i. S. d. § 7 der Kurtaxesatzung orientiert sich an § 7 der Kurtaxesatzung. Danach wird die Kurtaxe für schwerbehinderte Personen ab 18 Jahre (Altersbegrenzung neu aufgenommen) mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung um 50 v. H. ermäßigt. Bei einer Kurtaxe von 1,70 Euro/Übernachtung ergibt sich ein Betrag von 0,85 Euro. Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Kurtaxe für Personen i. S. d. § 7, die die Vergünstigungen des Projektes KONUS nicht nutzen können, auf 0,80 Euro/Übernachtung abzurunden.

b) Ergänzung § 6 Nr. 6

Nach § 2 Abs. 4 des Musters einer Kurtaxesatzung ((BWGZ 18/2000), unterliegen kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Von einer Erhebung einer Kurtaxe soll abgesehen werden, da dieser Personenkreis die Kureinrichtungen und Veranstaltungen nicht in Anspruch nimmt.

Die Stadtverwaltung schlägt vor § 6 analog des Satzungsmusters (BWGZ 18/2000) wie folgt zu ergänzen:

6. Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen (z. B. bei Bettlägerigkeit).

c) Ergänzung § 6 Nr. 7

Desweiteren schlägt die Stadtverwaltung die Befreiung zur Entrichtung einer Kurtaxe für schwerbehinderte Personen im Alter von 6 bis 17 Jahren vor. In § 6 soll die Nr. 7 neu aufgenommen werden:

7. Schwerbehinderte Personen im Alter von 6 bis 17 Jahre (vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H.

Dieser Befreiungstatbestand soll in Anlehnung an die Regelungen anderer Kommunen mit Reha-Kliniken aufgenommen werden. Es zeigt sich, dass Personen i. S. d. Nr. 7 nur sehr bedingt die Einrichtungen und Veranstaltungen in den Gemeinden und Städten nutzen können.

2.) Aufnahme des KONUS-Anteils in der Kurtaxesatzung

Der KONUS-Anteil ist ein umsatzsteuerlich durchlaufender Posten. Er soll aufgrund der Empfehlung des Gemeindetages in der Kurtaxesatzung extra ausgewiesen werden. Deshalb wird von der Verwaltung vorgeschlagen aus Rechtssicherheitsgründen die Satzung entsprechend zu ergänzen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt neu aufgenommen werden:

Ein Anteil von 0,36 € (netto) ist für das Modell KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) bestimmt und wird einschließlich der darauf entfallenen Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergegeben.

3.) Definition Altersangaben

Die Altersangaben, die in der Kurtaxesatzung, angegeben sind, sind nicht eindeutig definiert.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, in der Kurtaxesatzung die Altersangaben eindeutig zu definieren (siehe Anlage II). Eine eindeutige Definition ist nur durch die in Klammer stehenden Angaben gegeben.

Stand der Vorberatungen

Die letzte Änderung der Kurtaxesatzung wurde zum 01.01.2011 beschlossen. Die Kurtaxe erhöhte sich ab 2011 für jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr von 1,50 Euro/Übernachtung auf 2,10 Euro/Übernachtung und für jede Person von 6 bis 17 Jahren von 0,55 Euro/Übernachtung auf 0,80 Euro/Übernachtung.

Kosten und Finanzierung

Das Kurtaxeaufkommen beträgt im Jahr 2013 voraussichtlich 94.200 Euro (Anlage I).

Unter der Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Fremdenverkehrsbeitrag ergibt sich voraussichtlich ein Betrag von 178.500 Euro. Die Ausgaben aus dem Fremdenverkehr belaufen sich insgesamt auf 208.019 Euro. Der Kostendeckungsgrad wird auf 85,8 % kalkuliert.